

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 06. September 2018

Jahrgang 28 Nr. 17/2018

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.08.2018 bis 31.08.2018	3
2. Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße	4 - 7
3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	8 - 10
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 31.08.2018

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.08.2018 bis 31.08.2018

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
36/18	03.08.2018	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Fröbelring-Passage	04.02.2019
38/18	09.08.2018	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Friedrich-List-Straße	15.02.2019
39/18	06.08.2018	Damenfahrrad	15890 Eisenhüttenstadt, Archenholdring 9	21.02.2019
40/18	21.08.2018	Fahrrad	15890 Eisenhüttenstadt, Friedensplatz	24.02.2019
41/18	25.08.2018	Vodafone SIM	15890 Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2019
42/18	25.08.2018	EC-Karte	15890 Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2019
43/18	25.08.2018	Commerzbank-Karte	15890 Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2019
46/18	25.08.2018	Geldbörse	15890 Eisenhüttenstadt, Lindenallee	28.02.2019
48/18	21.08.2018	Personalausweis	Frankfurt(Oder)	22.02.2019
49/18	19.08.2018	Fahrrad	15890 Eisenhüttenstadt, Friedrich-List-Straße 46	20.02.2019

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:


F. Balzer

Bekanntmachungsanordnung

Mit Bescheid vom 18. Juli 2018, Az: 20174-18-91 hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree die in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 i. V. m. Beschluss vom 16.05.2018 (Beschluss über den Eintritt des Vorbehaltes zum Feststellungsbeschluss) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und 5 der Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. I, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Art. 4 des G. vom 20. April 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 04], S. 46, 48) und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass die

Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. September 2018 Jahrgang 28 Nr. 17/2018 nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

Eisenhüttenstadt, 29.08.2018



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße

Mit Bescheid vom 18. Juli 2018, Az: 20174-18-91 hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree die in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 i. V. m. Beschluss vom 16.05.2018 (Beschluss über den Eintritt des Vorbehaltes zum Feststellungsbeschluss) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wurde im Regelverfahren des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) aufgestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße, die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße einschließlich des Umweltberichtes und der Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des B-Planes Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeit der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 und 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

§ 3 Absatz 4 BbgKVerf lautet:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 3 Absatz 6 BbgKVerf lautet:

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

Eisenhüttenstadt, 29.08.2018



Frank Balzer
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung

Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind auf Grundlage des § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Lärmaktionspläne der Phase II alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG die Gelegenheit gegeben, an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II der Stadt Eisenhüttenstadt mitzuwirken.

LAGE / BETROFFENE STRAßEN UND HAUPTEISENBAHNSTRECKEN

Das für die Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II vorgesehene Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt mit allen Ortsteilen (Gemarkungen Eisenhüttenstadt und Diehlo).

Gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG sind Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr betroffen. Dies entspricht einer Verkehrsbelastung von rund 8.200 Kraftfahrzeugen pro Tag. Im Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt sind Abschnitte der folgenden Straßen betroffen:

- Beeskower Straße (zwischen Grubenbahnstraße und Oderlandstraße)
- Karl-Marx-Straße (zwischen Beeskower Straße und Gubener Straße/L372)
- Straße der Republik (zwischen Karl-Marx-Straße und Oderlandstraße)
- Bundesstraße 112 (zwischen nördlichem Ortsausgang und nördlicher Stadtgebietsgrenze)

Des Weiteren sind Haupteisenbahnstrecken von über 60.000 Zügen pro Jahr betroffen. In Eisenhüttenstadt ist die Haupteisenbahnstrecke nördlich des Bahnhofes Eisenhüttenstadt kartierungspflichtig.

GRUNDLAGEN

Die Lärmaktionsplanung Phase II wurde mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 04.12.2013 abgeschlossen. Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG sind Lärmaktionspläne alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen. Da erst ein Teil der geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms realisiert wurde, soll der Lärmaktionsplan Phase II überprüft und in der vorhandenen Form weitergeführt werden. Eine grundlegende Überarbeitung wird erst in der nächsten Phase in fünf Jahren angestrebt. Folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms wurden seit 2013 realisiert:

- Bau der Nordanbindung
- Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes
- Bau einer Querungshilfe in der Diehloer Straße
- Erstellung eines Konzeptes zur Einführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Wohnkomplex VI (An der Schleuse, Glogower Ring)
- Fahrbahnsanierung in der Oderlandstraße

PLANUNGSZIELE

Mit der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Fortführung des bestehenden Lärmaktionsplanes Phase II aus dem Jahr 2013
- Weitere Realisierung der vorgesehenen verkehrlichen Maßnahmen zur Lärmreduzierung
- Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm
- Erhöhung der Lebensqualität in den Wohngebieten
- Ableitung von Konzepten und Einzelmaßnahmen für die Verkehrsentwicklungsplanung:
 - Bündelung und Verlagerung von Verkehrsströmen
 - Erstellung einer Geschwindigkeitskonzeption
 - Koordinierung von Lichtsignalanlagen
 - Durchführung von Knotenpunktumgestaltungen
 - Durchführung von Fahrbahnsanierungen
 - Einführung eines Parkraummanagements

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II zu beteiligen. Die Öffentlichkeit erhält hiermit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken.

Die Öffentlichkeit ist im Ausschuss für Stadtentwicklung am 09.04.2018 über den Stand der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II informiert worden.

Der Lärmaktionsplan Phase II liegt zur Überprüfung in der Zeit vom

10. September 2018 bis einschließlich 05. Oktober 2018

während folgender Zeiten:

montags	von 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeit
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Der Lärmaktionsplan Phase II kann während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<http://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-und-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Verkehrsplannung>

im Internet abgerufen werden.

3. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes Phase II bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

abgegeben werden.

Auf elektronischem Weg können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse

frank.howest@eisenhuettenstadt.de

gesendet werden.

Eisenhüttenstadt, 03.09.2018



F. Balzer
Bürgermeister